

**Satzung**  
**zur Änderung der Promotionsordnung**  
**für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**  
**der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 30. März 2007**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-28.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-28.pdf))

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg vom 1. September 2005 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-45.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-45.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort "Doctor" durch das Wort "doctor" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Fachbereichsrat" durch das Wort "Fakultätsrat" ersetzt.
  - b) In Abs. 7 werden die Worte "Art. 50 BayHSchG" durch die Worte "Art. 41 Abs. 2 BayHSchG" ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Derartige Auflagen sind dem Promotionsausschuss durch den betreuenden Erstgutachter oder der Erstgutachterin vorzuschlagen."
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - c) Im neuen Satz 3 wird das Wort "Fachbereichsrat" durch das Wort "Fakultätsrat" ersetzt.

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "3 bis 5" durch die Worte "3 bis 4" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Fachbereichsrat" durch das Wort "Fakultätsrat" ersetzt.

## 5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Zu Mitgliedern der Promotionskommission können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie emeritierte und pensionierte Professorinnen oder Professoren der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten der Universität Bamberg oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder promovierte Mitglieder einer anderen anerkannten wissenschaftlichen Institution bestellt werden. <sup>2</sup>Höchstens ein Mitglied der Promotionskommission kann einer anderen Fakultät der Universität Bamberg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Institution angehören. <sup>3</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher der Promotionskommission muss der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften angehören. <sup>4</sup>Für den Ausschluss und die Befangenheit von Mitgliedern der Promotionskommission gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG."

## 6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 "<sup>4</sup>Für den Ausschluss und die Befangenheit von Gutachterinnen oder Gutachtern gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG."

## 7. In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

"<sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt allen Disputationsgegnern ein Exemplar der Dissertationsschrift sowie eine elektronische Kopie der Gutachten zur Verfügung."

## 8. In § 12 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die in deutscher und englischer Sprache erstellt wird."

## 9. In § 14 Abs. 1 bis 4 wird jeweils das Wort "Fachbereichsrat" durch das Wort "Fakultätsrat" ersetzt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 64 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2007.**

**Bamberg, 30. März 2007**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 30. März 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2007**